

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich oder schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir ihnen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für jeden einzelnen Vertrag.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen wurden, müssen, um wirksam zu sein, schriftlich in dem Vertrag niedergelegt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Angebot

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sonstige Bestellungen dürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

III. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, behalten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Ansonsten sind maßgeblich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Besteller in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
3. Unsere Preise gelten jeweils ab Werk Burscheid, sollte nichts anderes vereinbart sein.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 2 Wochen mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen rein netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Für Montage- und sonstige Dienstleistungsrechnungen wird ein Skonto nicht gewährt. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungsnettowert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an, Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang in Verzug. Wir sind, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen i.H.v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gem. § 247 BGB zu verlangen.
3. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug oder wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen auf diesen sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Besteller durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
5. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

V. Lieferfristen

1. Die von uns genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sein werden.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und ferner die rechtzeitige Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers. Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines ausdrücklich schriftlich vereinbarten Liefertermins wird der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird diese Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges bestimmen sich nach der nachfolgenden Ziff. IX.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Schadensersatz einschließlich Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VI. Versand, Gefahrübergang

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Besteller liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
3. Mit Eintritt eines Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
4. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller bestehenden, zukünftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern; Voraussetzung ist, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. der nachfolgenden Ziff. 3 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet; jeden Eingriff Dritter in unsere Eigentumsrechte hat er uns unverzüglich mitzuteilen, damit wir ggf. außergerichtliche oder gerichtliche Abwehrmaßnahmen einleiten können. Für derartige Kosten haftet der Besteller. Erfüllt der Besteller seine Vertragspflicht uns gegenüber nicht, sind wir im Übrigen befugt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Besteller hat insoweit kein Recht zum Besitz.
3. Ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, tritt der Besteller an uns bereits jetzt mit Kauf der Vorbehaltsware sicherheitshalber alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder sonstigen Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Dazu ist der Besteller bereits unverzüglich nach Vertragsabschluss verpflichtet, sofern wir ein berechtigtes Interesse haben, wie z.B. bei Streckengeschäft, Insolvenz, Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung, Verzug des Bestellers, bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware oder bei Vorliegen gleichwertiger Gründe.
4. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware bzw. Liefergegenstand mit Grundstücken oder beweglichen Teilen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf, auf seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherheitshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab. Im Übrigen gelten die Regelungen der vorstehenden Ziff. 3 entsprechend.
5. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache, ohne dass dem Besteller aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien. Ist im Falle einer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns über.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung durch uns, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
8. Befindet sich die Kaufsache im Ausland, so gilt Folgendes:

Wurde der Kaufgegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutze unseres Eigentumsrechts oder des an dessen Stelle tretenden Rechts am Liefergegenstand treffen werden.

VIII. Haftung für Mängel

1. Mängelansprüche des Bestellers beim Handelsgeschäft setzen voraus, dass dieser dem nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche außerhalb des Handelsgeschäftes setzen unverzügliche Rüge eines Mangel voraus. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferte Ware unsachgemäß befördert, gelagert, behandelt oder verarbeitet wurde, ferner bei nicht natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Dabei tragen wir nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten.
2. Solange der Besteller uns nicht Gelegenheit zur Untersuchung des Mangels gibt, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen. Der Besteller ist verpflichtet, Mängelrügen schriftlich oder per Fax zu erheben.
3. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben und Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet haben.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit und Verschulden bei Vertragsanbahnung, ferner unerlaubter Handlung, haften wir – auch für unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben jedoch unberührt.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Maximal tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
4. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in 12 Monaten seit Ablieferung der Kaufsache an den Besteller. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut zu laufen.

X. Montage und Inbetriebnahme

Für Montagen und/oder Inbetriebnahmen gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Preis

Soweit nichts anders vereinbart ist, wird die Leistung nach Zeitaufwand mit unseren geltenden Montagesätzen abgerechnet. Der Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise unseres Personals inkl. Spesen und Übernachtungskosten, die Beförderungskosten, Transportversicherungen und Barauslagen.

2. Abrechnung

Der Besteller bescheinigt unserem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung an den vom Montagepersonal vorgelegten Nachweisen. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den von unserem Personal ausgefüllten Nachweisen vorgenommen.

3. Hilfestellung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfestellung verpflichtet. Er hat insbesondere

- die notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen,
- alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, Verlegung der Strom- und Kühlwasseranschlüsse und der druckfreien Abflüsse sowie Sanitär-, Elektro-, Installations-, Maurer- und Schreinerarbeiten rechtzeitig vorzunehmen,
- die für die Anfuhr der Montageteile geeigneten Wege zur Verfügung zu stellen,
- vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen,
- Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen,
- die notwendigen trockenen, verschleißbaren, diebessicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal bereitzuhalten,
- die Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen,
- auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang mit Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten entstehen können, aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen,
- bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft usw. Sonderkleidung zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind. Außerdem ist das Montagepersonal auf die für die Montage wichtigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen,
- falls unser Personal erkrankt oder einen Unfall erleidet, sofort für eine ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und uns unverzüglich zu verständigen.

4. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Anlage gilt nach erforderlicher probeweiser Inbetriebnahme als abgenommen, auch wenn der Besteller trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis erfolgen. Die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

Von der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Beteiligten zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind alle vom Besteller gerügten Mängel und geltend gemachten fehlenden Leistungen aufzuführen, die – sofern sie unstreitig sind – von uns zu beseitigen sind. Im Übrigen hat das Protokoll den Ablauf der Abnahme und sein Ergebnis festzuhalten. Von dem Protokoll erhält der Besteller eine Kopie.

Wird vom Besteller ein weiterer Probelauf oder ein weiterer Inbetriebnahmetermin gewünscht und durchgeführt, erfolgt dies auf Kosten des Bestellers zu unseren tatsächlich entstehenden Mehrkosten.

XI. Urheberrecht

An allen dem Besteller von uns überreichten Unterlagen wie Kostenvorschläge, Entwürfe und Zeichnungen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen uns zurückzugeben.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir können den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss des IPR.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.